

Offizielles Organ
der Ingenieurkammer
Baden-Württemberg
www.ingbw.de

Herausgeber:

Ingenieurkammer
Baden-Württemberg
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Präsident
Prof. Dr.-Ing. Stephan Engelsmann

Im Fokus

Handlungsempfehlung der INGBW

Multihalle wird wieder zum Leben erweckt

Für die als Architekturikone geltende Mannheimer Multihalle soll nun bis Ende 2019 die Finanzierung zur Sanierung sowie ein Nutzungskonzept vorgelegt werden. Die Stadt geht davon aus, dass mindestens 11,5 Millionen Euro zur Sanierung benötigt werden. Die Hälfte der Kosten soll aus Fördergeldern, Spenden und Drittmitteln finanziert werden. Zuvor hatte die Ingenieurkammer Baden-Württemberg der Stadt eine Handlungsempfehlung für das einsturzgefährdete Bauwerk zukommen lassen.



Der „Wiederaneignungsprozess“, soll nun vorangetrieben werden, gab das Baudezernat bekannt. Für 2019 ist das Projekt „Eutopia Multihalle – Eine vergessene Utopie als Modell kultureller Stadtentwicklung“ geplant. Open Air-Kino, Gesprächsrunden, Workshops – die

Multihalle soll wieder zum gesellschaftlichen Raum werden. Momentan kann auf der Architektur-Biennale in Venedig die Ausstellung mit dem Titel „Sleeping Beauty. Reinventing Frei Ottos Multihalle“ – „Schlafende Schönheit“ besucht werden.

Editorial

Liebe
Kolleginnen
und Kollegen,



trotz Sommerpause war in der Ingenieurkammer im August Einiges los. Der tragische Einsturz der berühmten Morandi-Brücke in Genua warf in der Öffentlichkeit die Frage auf, wie es um die Sicherheit der Brücken hierzulande bestellt sei. In regionalen und überregionalen Tageszeitungen und Magazinen gaben Experten unserer Kammer Auskunft zur Brückensicherheit in Deutschland und Baden-Württemberg.

Im öffentlichen Fokus steht auch ein weiteres Meisterwerk der Ingenieurbaukunst, die seit Jahren vernachlässigte Multihalle in Mannheim. Für diese sollen nun ein Sanierungs- und ein Nutzungskonzept entwickelt werden. Die Ingenieurkammer hat der Stadt mit den Ergebnissen eines Expertengesprächs eine Handlungsempfehlung für eine fachgerechte Instandsetzung gegeben.

In dieser Ausgabe haben wir für unsere Mitglieder zusammen mit der Gütestelle Honorar- und Vergaberecht und der Architektenkammer Baden-Württemberg ein Q&A erstellt, das alle wichtigen Fragen zur Einführung der eVergabe beantwortet. Denn ab dem 18. Oktober wird die Vergabe öffentlicher Aufträge grundsätzlich nur noch mit elektronischen Mitteln durchgeführt.

Einen guten Start in den Herbst wünscht Ihnen Ihr

S. Engelsmann

Stephan Engelsmann, Präsident

„Instandsetzung sollte den ursprünglichen Zustand möglichst erhalten“

Nach einem Expertengespräch über den Fortbestand der Multihalle, hatte die Ingenieurkammer Baden-Württemberg eine Handlungsempfehlung zur Sanierung abgegeben. Im Expertengespräch herrschte Einigkeit darüber, dass die Multihalle ein außergewöhnliches, weltweit einzigartiges Tragwerk darstellt und es aller Anstrengungen bedürfe, dieses Denkmal zu erhalten und einer öffentlichen Nutzung zuzuführen. Präsident Stephan Engelsmann gab zu verstehen: „Eine Instandsetzung sollte den ursprünglichen Zustand möglichst erhalten. Insbesondere soll der Raumeindruck nicht durch zusätzliche Stützen oder Einbauten gestört werden. Außerdem muss die Konstruktion instandgesetzt werden, um die Standsicherheit wiederherzustellen.“ Weiterhin müssten die Knotenverbindungen der Gitter-



Die Multihalle Mannheim gilt als weltweit größte Holzgitterschalenkonstruktion



Innenansicht der Multihalle Mannheim von Frei-Otto

terschale, die geschädigten Randträger und die Folieneindeckung erneuert werden.

„Zielgerichtetes Engagement aller Akteure erforderlich“

Entsprechend den durchgeführten Berechnungen des Ingenieurbüros Fast + Epp könnten die Standsicherheit des Tragwerks für die heute anzusetzenden Wind- und Schneelasten rechnerisch nicht nachgewiesen werden, auch dann nicht, wenn die Schneelasten wie in der ursprünglichen Bemessung reduziert angesetzt würden. „Vor dem Hintergrund der bisherigen Planung und der Diskussionen im Expertenkreis sind unseres Erachtens die bisher vorgebrachten Instandsetzungsmaßnahmen zielführend und sollten in dieser Form weiterverfolgt werden. Die Zielsetzung sollte sein, das ursprüngliche Erscheinungsbild so weit wie möglich zu erhalten“, so Engelsmann.

Die Maßnahmen zur Sanierung sollten vollumfänglich durchgeführt werden, um abschließend ein dauerhaft standsicheres Bauwerk zu erhalten. Zur abschließenden Instandsetzungsplanung sollte zeitnah festgelegt werden, ob die Halle als offenes Bauwerk oder nach wie vor als geschlossene Halle genutzt werden soll, da dies Einfluss auf die Beanspruchung des Tragwerks haben werde.

„Eine erfolgreiche Sanierung dieses außergewöhnlichen Bauwerks wird das zielgerichtete Engagement aller Akteure erfordern. Auch die Ingenieurkammer Baden-Württemberg ist gerne bereit, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben einer Ingenieurkammer zum Gelingen des Projekts beizutragen, um ein einzigartiges Ingenieurbauwerk zu erhalten“, erklärte Engelsmann in der Handlungsempfehlung an die Stadt Mannheim.

Recht

Hinweise zur Anwendung der VwV Beschaffung

Die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) in der Fassung vom 24. Juli 2018 tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Zur Erstinformation haben die Architektenkammer und die Ingenieurkammer Baden-Württemberg ein Q&A zur Erstinformation erstellt.

Die VwV Beschaffung ist verpflichtend von allen Behörden und Betrieben des Landes sowie den landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen

Rechts zu beachten. Dazu gehört unter anderem die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg. Für die Kommunen findet die VwV Beschaffung keine unmittelbare Anwendung, sondern wird voraussichtlich vom Innenministerium zur Anwendung empfohlen.

Für Architekten- und Ingenieurleistungen ist zu beachten: Die VwV Beschaffung gilt für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ober- und unterhalb der EU-Schwellenwerte. Der Schwellenwert beträgt bei Architekten- und Ingenieurleistungen derzeit 221 000 Euro. Nur bei Unterschreitung des maßgeblichen Schwellenwertes greift die Sonderregelung der VwV Beschaffung für die Vergabe freiberuflicher Leistungen.

Das Informationsblatt finden Sie hier:

→ https://ingbw.de/fileadmin/pdf/ingkamm/Daten/VwV_Beschaffung.pdf

Jubiläum

Landesvermessung feiert 200-jähriges Jubiläum

„Landesvermessung und Liegenschaftskataster gehören zu den grundlegenden Aufgaben eines Landes und sind Bausteine jeder staatlichen Ordnung. Ihr Wert ist unschätzbar“, sagte der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Peter Hauk MdL anlässlich des 200. Jubiläums der

Landesvermessung in Baden-Württemberg. Unter der Schirmherrschaft des Ministers werden im Jubiläumsjahr 2018 unter dem Motto GRUND.LAGEN. SCHAFFEN die herausragenden Leistungen von 200 Jahren gewürdigt und der Fokus auf die Bedeutung und die zukünftigen Herausforderungen

des Vermessungs- und Geoinformationswesens gerichtet.

Sämtliche Veranstaltungstermine anlässlich des Jubiläums unter

→ www.mlr.baden-wuerttemberg.de und unter www.lgl-bw.de

Offenlegung des Jahresabschlusses 2017 der INGBW

Die Mitglieder der Ingenieurkammer Baden-Württemberg sind eingeladen, sich über den Bilanz- und Kassenabschluss des Vorjahres zu informieren. Sie können diesen an dem folgenden Termin einsehen:

Donnerstag, 27. September 2018, 13.00 bis 15.00 Uhr in den Geschäftsräumen der Ingenieurkammer Baden-Württemberg, Zellerstr. 26, 70180 Stuttgart, im Büro von Verwaltungsleiterin Eva Ersching im 2. OG.

Für persönliche Rückfragen stehen in dieser Zeit Schatzmeister Guido Hils und Verwaltungsleiterin Eva Ersching zur Verfügung.

Um Anmeldung wird gebeten:

→ info@ingbw.de
→ T 0711 64071-0

EEG-Umlage für Kraft-Wärme-Kopplung wieder gesunken

Immer mehr Unternehmen, Wohnungsbaugesellschaften, Betreiber von Seniorenanlagen, Krankenhäuser und Kommunen setzen auf hocheffiziente Blockheizkraftwerke (BHKW). Die Kraftpakete im Keller erzeugen Wärme und Strom zugleich. Nun hat sich die Abgabenlast stark verringert: Betreiber von Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis ein und über zehn Megawatt (MW) müssen künftig nur noch 40 Prozent der EEG-Umlage auf selbst verbrauchten Strom zahlen. Die fällige EEG-Umlage reduziert sich damit von 6,79 Cent auf 2,72 Cent pro Kilowattstunde. Darauf weist das Kompetenzzentrum KWK der KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg hin.

In vielen Fällen lohnen sich BHKW jetzt richtig, sagt Florian Anders vom KEA-Kompetenzzentrum. Die Regelung wurde im Mai 2018 zwischen Bundeswirtschaftsministerium und der europäischen Wettbewerbs-Kommission vereinbart und soll noch vor der Sommerpause in Kraft treten. Damit läge die Abgabe wieder so hoch wie vor 2018. Eine abschließende Entscheidung durch die EU-Kommission steht noch aus. Die neue Regelung soll rückwirkend seit dem 1. Januar 2018 gelten. Die volle EEG-Umlage wurde erst zum Jahreswechsel eingeführt. Zuvor mussten die Anlagenbetreiber 40 Prozent der Umlage zahlen. Nun nehmen Bundesregierung und die EU wieder Abstand von der Erhöhung auf 100 Prozent – auch aufgrund dieses Hin-und-Herzögerns derzeit vieler Unternehmen und Kommunen, die Effizienztechnologie in ihren Nichtwohngebäuden einzusetzen. Verständlich, aber zu Unrecht, sagt Florian Anders von der KEA. Wer eine wirtschaftliche Strom- und Wärmeversorgung sucht, sollte sich mit der effizienten und nachhaltigen Kraft-Wärme-Kopplung befassen. Eine individuelle Beratung durch Fachleute zeige die Chancen auf, so Anders.

Attraktivität von BHKW

Mit BHKW können Gebäudeeigentümer direkt vor Ort sowohl ihren Strom- als auch ihren Wärmebedarf decken – und das besonders effizient. Die Erzeugung von mechanischer Energie zur Umwandlung in elektrischen Strom



BHKW lohnen sich auch in Nichtwohngebäuden

und die Nutzung der daraus entstehenden Abwärme wird als Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) bezeichnet. Als Energieträger dienen Erdgas, Heizöl, Flüssiggas, Pflanzenöl, Ethanol, Biogas sowie in großen Anlagen auch Holzpellets, Holzhackschnitzel, Müll und Abfallbrennstoffe.

Die Technologie wird immer beliebter: Der KWK-Anteil an der Nettostromerzeugung wächst stetig an. Von 2003 bis 2016 stieg er deutschlandweit um 38 Prozent auf 19,1 Prozent. Ein Grund dafür sind die vielen neuen BHKW im Leistungsbereich mit 10 bis 200 Kilowatt – eine Größe, die für die meisten Unternehmen und Kommunen interessant ist.

Bezuschusste Betriebsstunden verdoppelt

Mit der Neuregelung werden kleine und besonders große KWK-Anlagen jetzt wieder nur noch mit 40 Prozent der Umlage belastet. In der Kategorie ein bis zehn Megawatt Leistung hängt die Höhe der EEG-Umlage von der Zahl der Vollbenutzungsstunden ab – unterhalb von 3.500 Vollbenutzungsstunden liegt die Umlage bei 40 Prozent, steigt die Anzahl der Stunden, steigt auch die Umlage. Vollständig befreit von der EEG-Umlage sind nur Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb gegangen sind. Eine deutliche Verbesserung gab es übrigens

2016 mit der Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG). Sie stärkt kleinere Anlagen, wie sie vermehrt in der Quartiers- und Objektversorgung vorkommen. Der Effekt: Bei BHKW bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung hat sich die Zahl der bezuschussten Vollbenutzungsstunden von 30.000 auf 60.000 erhöht. Dadurch ist der Ausbau dezentraler Anlagen für kleinere und mittlere Gebäude attraktiver geworden. Als Empfänger der KWK-Zuschläge kommen auch Contractoren, Mieter GbR und Betreiber nach dem Pachtmodell infrage, die den Strom in einer Kundenanlage oder einem Arealnetz verkaufen. Neue oder modernisierte KWK-Anlagen, die Strom und Wärme auf Basis von Stein- oder Braunkohle erzeugen, erhalten keine Förderung mehr.

Für wen lohnen sich Blockheizkraftwerke?

Ob sich ein BHKW lohnt, sollten Eigentümerinnen und Eigentümer von Nichtwohngebäuden bei einer neutralen Energieberatung klären. Große Sorgfalt müssen die Fachleute auf die richtige Dimensionierung legen. Nur wenn es passend ausgelegt ist, kann das BHKW auch wirtschaftlich arbeiten. Vor der Planung sollte beispielsweise der aktuelle Energieverbrauch geprüft werden. Erst dann lassen sich Strom- und Wärmebedarf genau abschätzen. Generell gilt: BHKW können sich ab 4.000 Betriebsstunden pro Jahr lohnen. Allein bei einem Dauerbetrieb von Mitte Oktober bis Ende März kommen bereits rund 3.500 Betriebsstunden zusammen. Wer das BHKW mindestens weitere 500 bis 1.000 Stunden im Jahr betreiben würde, der sollte

sich bei einem Neubau oder einem Heizungstausch überlegen, ob die Technologie zu seinem Bedarf passt. Vor allem in Gewerbe- und Industriebetrieben ist das oft der Fall. Energieberater und -beraterinnen geben auch weitere wichtige Tipps. Beispielsweise, dass vor dem Kauf eines BHKW eine Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfolgen muss. Eine Datenbank mit Kontaktdaten erfahrener Energieberater befindet sich auf der Internetseite der KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH beim KEA-Kompetenzzentrum (www.energiekompetenz-bw.de/kwk). Das Expertenteam des Kompetenzzentrums unterstützt Interessierte auch direkt: Bei einer kostenfreien Initialberatung (T 0721 98471-54) informiert es über die Chancen der Technologie und ermittelt den individuellen Bedarf.

Einführung in die eVergabe von Bau- und Planerleistungen

Ab dem 18. Oktober 2018 müssen öffentliche Auftraggeber, wettbewerbsbetreuende Büros und Bieter Änderungen bei der Kommunikation im Vergaberecht beachten: Mit der eVergabe wird die Vergabe öffentlicher Aufträge grundsätzlich nur noch mit elektronischen Mitteln durchgeführt. Die GHV (Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V.), die Architektenkammer und die Ingenieurkammer Baden-Württemberg haben dazu ein Q&A erstellt, dass alle wichtigen Fragen beantwortet.

1. Was versteht man unter der eVergabe?

Die eVergabe stellt die Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers zum Einsatz elektronischer Mittel bei der Auftragsvergabe dar. Durch die eVergabe erfolgt die Kommunikation im Vergabeprozess auf elektronischem Wege. Vergabeverfahren sollen dadurch beschleunigt, vereinfacht, rechtssicherer und kostengünstiger werden. Vergabeportale erfüllen diese Anforderungen und werden zukünftig die Kommunikationsplattform für öffentliche Auftragsvergaben sein.

2. Wann treten die Änderungen zur eVergabe in Kraft?

Die eVergabe wurde sukzessive ins deutsche Vergaberecht eingeführt und besaß einige Übergangsfristen. Ab dem 18. Oktober 2018 müssen Architekten und Ingenieure (nachfolgend: Planer) ihre Angebote, Teilnahmeanträge, Interessenbekundungen und Interessenbestätigungen mit elektronischen Mitteln dem öffentlichen Auftraggeber zusenden, wenn es um die Vergabe von Planerleistungen geht. Hat ein Planer für den öffentlichen Auftraggeber die Vergabe von Bauleistungen im Auftrag

(Leistungsphasen 6 und 7 der HOAI), muss er eine eVergabe vornehmen oder zumindest begleiten.

3. Wo findet die eVergabe verbindlich Anwendung?

Die Regelungen zur eVergabe gelten für den Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte. Die derzeitigen Schwellenwerte für die Vergabe von Planerleistungen liegen bei 221.000 Euro und von Bauleistungen bei 5.548.000 Euro. Nur in wenigen Ausnahmefällen kann von der eVergabe abgewichen werden. Die öffentlichen

Auftraggeber, wettbewerbsbetreuende Büros und Planer, die an öffentlichen Vergaben von Planungsleistungen teilnehmen oder für und mit dem Auftraggeber Bauvergaben betreuen, müssen sich auf die eVergabe einstellen.

Unterhalb der Schwelle ist die Beantwortung schwieriger: Die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) vom 24. Juli 2018, die für die Landesbehörden und Landesbetrieben gilt (Einführung: 1. Oktober 2018), sieht vor, dass die Kommunikation im Vergabeverfahren mit elektronischen Mitteln erfolgt. Dabei bezieht sich die Verwaltungsvorschrift u.a. auf § 7 UVgO. § 7 UVgO findet zwar für Planerleistungen keine Anwendung, wohl aber für Bauleistungen. Aus verfahrensökonomischen Gründen wird zudem den öffentlichen Auftraggebern empfohlen, auch bei Planungsleistungen die elektronische Kommunikation zu wählen (H.-P. Müller, DAB 8/18, S. 42).

4. Was müssen Architekten und Ingenieure bei der Kommunikation mit einem öffentlichen Auftraggeber beachten?

Planer, die an einem Vergabeverfahren für Planungsleistungen teilnehmen wollen oder Planer, die eine eVergabe von Bauleistungen durchführen oder begleiten (als Auftragnehmer des öffentlichen Auftraggebers für die Vergabe), müssen die elektronische Kommunikation beachten und einhalten. Bislang waren als Kommunikationsmittel der Postweg, direkte Kommunikation (unmittelbare Übergabe der Unterlagen oder telefonische Kommunikation), Telefax, elektronische Kommunikation (E-Mail) sowie eine Kombination von allen Mitteln zulässig (Voppel/Osenbrück/Bubert, VgV, § 9 Rn. 4).

Die Kommunikation wird nun auf die elektronische Form reduziert (nur wenige Ausnahmen sind möglich). Der Verordnungsgeber verlangt dabei zusätzlich, dass der öffentliche Auftraggeber ausschließlich solche elektronischen Mittel verwendet, die die Vertraulichkeit des Empfangs von Daten in einem Vergabeverfahren

gewährleisten. Das bedeutet aber, dass keine „normalen“ E-Mails akzeptiert werden können, da dort die Vertraulichkeit nicht gewährleistet ist. Aus diesem Grund werden öffentliche Auftraggeber spezielle technische Anforderungen an die elektronische Mittel stellen, die alle Bieter einzuhalten haben.

Der öffentliche Auftraggeber (und sein Planer bei Bauvergaben) wird somit berechtigt, erhöhte Anforderungen an die Sicherheit bei der Übermittlung von Daten zu stellen. Er kann verlangen, dass Angebote, Teilnahmeanträge, Interessenbekundungen und Interessensbestätigungen mit einer fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur oder Siegel zu versehen sind.

5. Was ist denn das: elektronische Signatur oder elektronisches Siegel?

Die elektronische Signatur ersetzt die handschriftliche Unterschrift und gibt dadurch die technische Möglichkeit, Herkunft, Echtheit und Unversehrtheit eines Dokuments zu prüfen. Für die Erstellung einer elektronischen Signatur wird ein digitales Signaturzertifikat benötigt. Qualifizierte Zertifikate können auch für Unternehmen ausgestellt werden. Dies wird dann als elektronisches Siegel bezeichnet. Weitere Informationen dazu erhalten Sie hier:

https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/DigitaleGesellschaft/ElektronischeSignatur/elektronischesignatur_node.html

https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/DigitaleGesellschaft/eIDAS/Elektronische_Signaturen_Siegel_und_Zeitstempel/Elektronische_Signaturen_Siegel_und_Zeitstempel_node.html

6. Wie erfolgt die Kommunikation mit dem öffentlichen Auftraggeber und Auftragnehmern?

Die gesamte Kommunikation im Vergabeverfahren erfolgt grundsätzlich elektronisch (eine „normale“ E-Mail reicht nicht mehr aus), die frühere Wahlfreiheit des Kommunikationsweges ist weggefallen. Deshalb sind auch Anfragen oder Hinweise der Auftragnehmer (Planer bei Planungsvergaben, ausführende Unternehmen bei Bauvergaben) an den öffentlichen Auftraggeber

stets in elektronischer Form zu übermitteln.

Die Kommunikation in einem Vergabeverfahren kann allerdings dann mündlich erfolgen, wenn sie nicht die Vergabeunterlagen, die Teilnahmeanträge, die Interessensbestätigungen oder die Angebote betrifft und wenn sie ausreichend und in geeigneter Weise dokumentiert wird.

7. Wo können sich Planer über Ausschreibungen von Planungsleistungen informieren und wo sind Ausschreibungen von Bauleistungen zu veröffentlichen?

Wie bislang, werden alle Ausschreibungsbekanntmachungen auf der Website www.ted.europa.eu veröffentlicht. Der öffentliche Auftraggeber ist grundsätzlich verpflichtet in der Bekanntmachung eine elektronische Adresse anzugeben, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können.

8. Wo können nun Planer die Vergabeunterlagen für Planungsleistungen abrufen?

In der Regel wird der öffentliche Auftraggeber die Vergabeunterlagen auf einem Vergabeportal bzw. einer Vergabeplattform hinterlegt haben. Jeder öffentliche Auftraggeber entscheidet selbst darüber, ob er sich an ein Vergabeportal bzw. eine Vergabeplattform bindet. Es gibt also keine Bindungspflicht.

Der Bund bedient sich folgender Plattform: www.evergabe-online.de Für Baden-Württemberg gibt es folgende Plattform: www.service-bw.de Ein großer bundesweiter privater Anbieter ist: www.vergabe24.de Es gibt noch viele weitere Anbieter.

Für den Zugang zu den Vergabeunterlagen darf der öffentliche Auftraggeber keine Registrierung verlangen; alleine eine freiwillige Registrierung ist zulässig. Erst nach Abgabe eines Teilnahmeantrags oder einer Interessenbekundung darf eine Registrierung verlangt werden (Voppel/Osenbrück/Bubert a. a. O. § 9 Rn. 16). Durch die Registrierung wird es dem öffentlichen

Auftraggeber einfacher, mit den Teilnehmern zu kommunizieren und diese z.B. auf Änderungen hinzuweisen.

Für Planer besteht der Aufwand, dass sie sich ggf. auf ganz unterschiedlichen Vergabeplattformen registrieren müssen, da die öffentlichen Auftraggeber bundesweit unterschiedliche Vergabeplattformen nutzen. Einzelne öffentlicher Auftraggeber fordern sogar zur Anmeldung die Angabe einer sog. DE-Mail-Adresse.

Näheres hierzu: www.de-mail.info/

Aus diesem Grund ist es ratsam, dass sich Planer frühzeitig mit den Registrierungsvorgaben der einzelnen Vergabeplattformen beschäftigen, um die Vorgaben zu erfüllen.

9. Was müssen Planer bei Bauvergaben beachten?

Große öffentliche Auftraggeber werden die eVergabe von Bauleistungen meist weitgehend selbst durchführen, sodass der Planer sodann nur die Leistungsverzeichnisse, meist als GAEB-Dateien, zur Verfügung stellen muss.

Näheres hierzu: <https://www.gaeb.de/de/>

Kleinere öffentliche Auftraggeber werden aber weiterhin alle Teilleistungen der Leistungsphasen 6 und 7 dem Planer übertragen. Dann hat der Planer im Auftrag des öffentlichen Auftraggebers eine eVergabe vorzunehmen, benötigt also selbst eine entsprechende Plattform oder einen Zugang dazu (Kalte/Wiesner, DIB 04/2018, S. 52).

10. Was müssen Büros beachten, die Vergaben von Planungsleistungen betreuen?

Insbesondere kleinere öffentliche Auftraggeber werden den Aufwand scheuen, für wenige Auslobungen eine eigene Plattform vorzuhalten. Diese Arbeit werden sie dann auf wettbewerbsbetreuende Büros übertragen. Aus diesem Grund müssen sich die wettbewerbsbetreuenden Büros insbesondere aus Sicht des öffentlichen Auftraggebers mit den jeweiligen Vergabeplattformen vorab beschäftigen.

Für den Inhalt kann keine Gewähr oder Haftung übernommen werden.

Kammermitglieder äußern sich zum Thema Brückensicherheit

Nach dem Brückeneinsturz in Genua ist auch in Deutschland und Baden-Württemberg eine Debatte um die Sicherheit von Brücken entbrannt. Dass ein hoher Sanierungsbedarf besteht, ist längst bekannt. „Die Anforderungen an Brücken sind über die letzten Jahrzehnte durch die zunehmende Verkehrsbelastung erheblich gestiegen. Dadurch haben wir heute in Baden-Württemberg einen hohen Bedarf an Instandsetzungsmaßnahmen“, betont Daniel Sander, Hauptgeschäftsführer der INGBW. Im Zuge der Debatte haben sich auch Kammermitglieder öffentlich zum Thema geäußert.

Nach Ansicht von INGBW-Experten sei die Gefahr von Katastrophen wie dem Brückeneinsturz in Genua zwar gering, aber nicht auszuschließen. Um Unfälle wie in Genua auszuschließen, gibt es gesetzlich verordnete Sicherheits- und Prüfinstrumente in Deutschland. „Wir haben Normen, die Prüfung und Überwachung von Ingenieurbauwerken hinsichtlich Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit regelt“, erklärt Dipl.Ing Joachim Gass, der auf Bautechnische Prüfungen und Bauwerksinstandhaltung spezialisiert ist. In dieser Norm ist geregelt, dass Brücken einer jährlichen Sichtprüfung unterzogen werden müssen und alle sechs Jahre eine ein-

gehende Hauptprüfung des Bauwerks stattfinden muss. Jeder Hauptprüfung wiederum folgt nach drei Jahren eine sogenannte „einfache Prüfung“. Aus besonderen Anlässen, das können etwa Überflutungen oder Orkane sein, werden Sonderprüfungen vollzogen. Schließlich können auch Prüfungen nach besonderen Vorschriften für maschinelle oder elektrische Anlagen am Bauwerk stattfinden. „Diese Prüfungen sind ein gutes Instrument, um die Sicherheit von Brücken zu gewährleisten. Die große Mehrheit der Brücken in Deutschland befindet sich in einem guten Zustand. Aber natürlich besteht immer ein Restrisiko“, so Joachim Gass. Laut dem Baden-Württembergischen

Verkehrsministerium waren zum 1. Januar dieses Jahres 22 Brückenbauten an Autobahnen, 19 Brücken an Bundesstraßen und 22 Brücken an den Landesstraßen mit einer ungenügenden Zustandsnote von 3,5 oder schlechter bewertet worden. Diese werden in der Erhaltungsplanung priorisiert behandelt. Der Finanzierungsbedarf zur Erhaltung der Brücken liegt laut dem Ministerium zusammengefasst für Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landstraßen bei 100 Mio. Euro. Hier rechnet das Land zusätzlich mit einem Bedarf von 120 Mio. Euro zur Ertüchtigung von Brücken bis zum Jahr 2028.

Weiterbildung zur Radonfachperson

Durch das Inkrafttreten des neuen Strahlenschutzgesetzes erwartet die Ingenieurkammer einen erhöhten Bedarf an qualifizierten Radonfachpersonen. In Kooperation mit der Sächsischen Bauakademie bietet die INGBW in Kürze Weiterbildungen zur Radonfachperson an.

Das neue Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) erweitert den bisherigen Kreis von Arbeitsplätzen, an denen der Schutz vor Radon sichergestellt sein muss, um nunmehr alle Arbeitsplätze im Keller- und Erdgeschoss in Landesteilen, die eine besondere Radonsituation aufweisen. Diese Gebiete mit erhöhten Radonkonzentrationen stehen noch nicht fest. Das Bundesumweltministerium erarbeitet gegenwärtig zusammen mit den Ländern die Kriterien für die Gebietsausweisungen. Für die betroffenen Arbeitsplätze besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Messung der Radonkonzentration in der Luft. Stellt sich

heraus, dass der im Gesetz genannte Referenzwert von 300 Bq/m³ Radon in der Luft an einem Arbeitsplatz im Jahresmittel überschritten wird, müssen Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Der Erfolg der Schutzmaßnahmen muss messtechnisch überprüft werden. Stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass der gesetzliche Referenzwert für Radon an einem Arbeitsplatz weiterhin überschritten wird, muss dieser bei der Behörde angemeldet werden. Der für den Arbeitsplatz Verantwortliche hat dann innerhalb von sechs Monaten für den Beschäftigten eine Dosisabschätzung durchzuführen und bei einer möglichen Überschreitung einer effektiven Dosis von 6 Millisievert im Kalenderjahr Anforderungen des beruflichen Strahlenschutzes zu erfüllen.

Auskünfte zur Weiterbildung bei:
→ **Gerhard Freier**
freier@ingbw.de, T 0711/64971-42

Weitere Informationen unter:
→ <https://ingbw.de/fileadmin/pdf/ingkamm/Daten/Radonfachperson.pdf>

ten. Im Anschluss referierten Ralf Difour u. Thomas Finger, Markenkreis Flachglas, zu den Einsatzmöglichkeiten und Besonderheiten von Sonnenschutzgläsern und adaptiven Gläsern. Der stellvertretende Fachgruppenvorsitzende Gesamtenergieeffizienz Friedhelm Maßong berichtete im internen Teil der Veranstaltung aus dem Arbeitskreis Energie der Bundes-Ingenieurkammer und ermunterte die anwesenden Ingenieure, sich aktiv in die Kammerarbeit einzubringen.

INGBW-Fachgruppen tagen in Heilbronn

Auf Initiative der Fachgruppe Gesamtenergieeffizienz tagten die Fachgruppen FG Gesamtenergieeffizienz/EnEV, FG Bauphysik, FG Energie, FG Energiewende am 20.07.2018 in Heilbronn. Bei hochsommerlichen Temperaturen jenseits der 30-Grad-Marke lag der Fokus der Veranstaltung nicht ganz unpassend auf dem Thema „sommerlicher Wärmeschutz bei Gläsern“. In diesem Sinne begann die Veranstaltung mit einer Führung durch und um den Ganzglas-Kubus „QBIG I“. Herr Ingo Siewert, Riemer Planung GmbH, wusste dabei als planender Architekt Interessantes zum Gebäude zu berich-

Seminar-Planer der INGBW

Personalmanagement
28. November 2018

Crash-Kurs Betriebswirtschaft
16. November 2018

Ingenieurbüros im Wandel
8. November 2018

Ingenieurbüros im Wandel
7. November 2018

Souverän im Umgang mit schwierigen Kunden u. Mitarbeitern
11. Oktober 2018

Weiterbildung zur Radonfachperson
10. Oktober – 26. November 2018

Qualitäts-Management für Ingenieurbüros
10. Oktober 2018

Betriebswirtschaft im Ingenieurbüro
28. September 2018

→ www.ingbw.de/seminarplaner/
→ **Herr Freier, freier@ingbw.de,**
T 0711 64971-42

Akademie der Ingenieure

Bauen 4.0

Basis-Lehrgang BIM: Implementierung ins Ingenieur- und Planungsbüro
21.-22.11.2018 in Ostfildern

Brandschutz

Bauen im Bestand – Brandschutz und Recht
23.10.2018 in Ostfildern
23.11.2018 in Ostfildern

Energieeffizienz / Bauphysik

Energieberater/-in für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz im Sinne des § 24 EnEV
ab 12.10.2018 in Ostfildern

Workshop Wärmebrücken - erkennen, analysieren, berechnen
18.+19.10.2018 in Koblenz

ENERGIEFORUM ZUKUNFT: Expertenwissen für KfW-Sachverständige - Hintergründe, Fallstricke, Dokumentationen und Nachweise
22.10.2018 in Ulm

Basis „Energieeffiziente Gebäudeplanung“ – Ausstellung von Energieausweisen für Wohngebäude nach § 21 EnEV
ab 25.10.2018 in Ostfildern

Bauthermografie und Wärmebrückenberechnung: Yin und Yang?
06.-07.12.2018 in Ulm
06.-07.05.2019 in Freiburg

Bautechnische und wirtschaftliche Schäden durch energ. Sanierungsmaßnahmen
30.11.2018 in Böbingen an der Renz

Energieaudit nach DIN EN 16247-1 (ISO 50002)
03.12.2018 in Ostfildern

Konstruktiver Ingenieurbau

Kranbahnen aktuell: Entwurf und Bemessung von Kranbahnen bei Neubau und Sanierung
27.09.2018 in Würzburg

Praxisseminar: Die neuen Homogenbereiche als Ersatz für die Boden und Felsklassen
23.11.2018 in Ostfildern

Sachverständigenwesen

Sachverständige/-r für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken
ab 19.10.2018 in Ostfildern (Basismodul oder Lehrgang)

Sachverständige/-r für Schäden an Gebäuden – Schäden in der Gebäudetechnik
19.10.2018 in Ostfildern

Sachverständige/-r für Schäden an Gebäuden – Baubegleitende Qualitätskontrolle
20.10.2018 in Ostfildern

Sachverständige/-r für Schäden an Gebäuden – Schäden durch energetische Sanierungsmaßnahmen
09.11.2018 in Ostfildern

Sachverständige/-r für Schäden an Gebäuden – Schäden an Untergeschossen
10.11.2018 in Ostfildern

Sachverständige/-r für Schäden an Gebäuden – Schäden an Steil- und Flachdächern
23.-24.11.2018 in Ostfildern

Sachverständige/-r für Schäden an Gebäuden – Schäden und Ursachen an Außenanlagen
17.01.2019 in Ostfildern

Sachverständige/-r für Schäden an Gebäuden
ab 02.02.2019 in Ostfildern (26 Tage)

TGA / Elektro

Solartechnik in Planung und Ausführung, Solarthermie und Photovoltaik
13.10.2018 in Donaueschingen

Vertiefungsseminar Gebäudetechnik – Wärmeerzeugung, -verteilung und -übergabe
09.02.2019 in Ostfildern

Persönlichkeit

ACHTUNG RISIKO – bewusst die richtigen Entscheidungen treffen
12.10.-13.10.2018 in Ostfildern

Klug kontern – Abwehr unfairer rhetorischer Angriffe
24.10.2018 in Ostfildern

Die Projektpräsentation
05.11.2018 in Mainz
07.11.2018 in Donaueschingen

Kommunikationstraining für Jungingenieure
12.11.2018 in Ostfildern

Mediator/-in – Professionell und konstruktiv in Konfliktlösungen
ab 15.11.2018 in Ostfildern

Kühler Kopf bei Konflikten
21.11.2018 in Ostfildern

Projektsteuerung

Projektsteuerung – Sicherheit bei Kosten, Terminen und Qualität
16.11.2018 in Heidelberg

Unternehmensführung

Nachfolgeregelung und Bürobewertung für Architekten und Ingenieure (jeweils 1/2 Tag)
26.09.2018 in Mainz
15.10.2018 in Ostfildern

Das neue Betriebsrentenstärkungsgesetz – Was Sie als Ingenieur und Arbeitgeber seit 01.01.2018 wissen müssen (jeweils ¼ Tag)
11.10.2018 in Heidelberg und Mainz

Zukunft Planungsbüro 2020 - Welche Veränderungen erwarten uns? (jeweils 1/2 Tag)
11.10.2018 in Ostfildern + Balingen
06.12.2018 in Heidelberg + Wolpertshausen

Änderungen vorbehalten.
→ **Mehr: www.akademie-der-ingenieure.de**
→ **INGBW-Mitglieder erhalten 25 Prozent Rabatt auf das Tagesseminar-Angebot der AkadIng**

Akademie der Hochschule Biberach

Lehrgang DIN V 18599
17.-20.09. & 05.-07.11.2018

Bauphysikseminar – Wärmebrückenberechnung
27.-28.09.2018

Energieberater für KMU & Energieauditor gem. DIN EN 16247
08.-11.10. & 07.-09.11.2018

Biberacher Baudynamikseminar
19.-20.10.2018

Seminar Schalung & Rüstung
09.-10.10.2018

Sicherheits- & Gesundheitsschutz- Koordinator gem. RAB 30, Anlage C
09.-17.11.2018

Energetische Gebäudesanierung/ Vor-Ort-Berater
12.11.2018 - 12.12.2018

Energiefachseminare – Energetische Gebäudesanierung
12.11.2018 - 12.12.2018

11. Biberacher Brandschutztag
15.11.2018

15. Massivbauseminar
16.11.2018 - 17.11.2018

Arbeitsschutz für SiGeKo gem. RAB 30, Anlage B
30.11.-01.12. & 07.-08.12.2018

Arbeitsschutz für SiGeKo gem. RAB 30, Anlage B
30.11.-01.12. & 07.-08.12.2018

Kommunikation in Nachtragsverhandlungen
12.11.2018 - 14.11.2018

→ **Mehr: www.akademie-biberach.de**
→ **INGBW-Mitglieder erhalten 10 Prozent Rabatt auf das Seminarangebot**

InformationsZentrum Beton

Beton-Seminar „Zementestrich“
11.10.2018 in Nürtingen
16.10.2018 in Freiburg

Seminar „Chance Energieeffizienz“
17.10.2018 in Herrenberg

Beton-Seminar „Kellerbauerwerke aus Beton“
23.10.2018 in Singen

Forum Zukunft Bauen „Ingenieurbau-Tag“
24.10.201 in Karlsruhe

9. Baden-Württembergischer Tragwerksplaner-Tag
27.11.2018 in Stuttgart

13. Stuttgarter Brandschutztag
4.+5.12.2018 in Stuttgart

Anmeldungen bitte unter:
→ www.beton.org/aktuell/veranstaltungen/

Höheres Honorar für Bauüberwachung bei verlängerter Bauzeit?

Nicht nur bei Großprojekten wie dem Berliner Flughafen BER oder Stuttgart 21 kommt es zu Bauzeitverlängerungen. Auch bei kleineren Projekten kann sich der Bauablauf verzögern.

Im Bereich der Bauüberwachung führen solche Verzögerungen zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen beim Planer, da das ursprünglich vereinbarte Honorar nicht mehr auskömmlich ist. Begehrt der Planer Mehrvergütung vom Auftraggeber, beruft sich dieser häufig darauf, dass die Bauüberwachung erfolgsbezogen ist und eine Verlängerung der Bauzeit deshalb keine zusätzliche Vergütungsansprüche auslöst. Während für Bauunternehmer in der VOB/B entsprechende Instrumente zur Verfügung stehen, fehlen derartige Spezialregelungen für Architekten und Ingenieure. Lediglich § 642 BGB kann als Anspruchsgrundlage für eine höhere Vergütung herangezogen werden. Der Nachteil: Die Norm setzt eine unterlassene Mitwirkungshandlung des Auftraggebers voraus.

Was aber gilt für Fälle, in denen keine Partei den Mehraufwand verursacht hat, etwa weil sich erst in der Ausführungsphase erhöhte technische Anforderungen ergeben oder unerwartete Bodenverhältnisse vorgefunden werden? Haben die Parteien hierzu bereits eine vertragliche Regelung getroffen, gilt diese. Fehlt es dagegen an einer Vereinbarung, bleibt dem Planer nur der Weg über eine Anpassung seines Honorarspruchs nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB). Der Anspruch setzt voraus, dass sich die Vertragsgrundlage erheblich verändert hat und ein Festhalten an der bisherigen Honorarvereinbarung für den Planer unzumutbar wäre. Anhaltspunkte dafür, was die Parteien zur Grundlage des Vertrages gemacht haben, können sich aus den jeweiligen Vertragsumständen ergeben. Hat ein Ingenieur z. B. auf Grundlage eines

Bauzeitenplans des Auftraggebers kalkuliert, kann eine erhebliche Verlängerung der Bauzeit einen Wegfall der Geschäftsgrundlage begründen.

Im zweiten Schritt ist zu klären, ob es für den Planer unzumutbar ist, weiterhin an das vertraglich vereinbarte Honorar gebunden zu sein. Eine feste Grenze für die Schwelle der Unzumutbarkeit ist nicht definiert. Sie ist aus den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu ermitteln. Die Grenze dürfte aber etwa bei 20 % oberhalb des vereinbarten Honorars liegen. Wichtig ist, dass die im Bereich der VOB/B bei Behinderungsanzeigen übliche bauablaufbezogene Darlegung von Mehraufwendungen durch den Auftragnehmer gerade nicht erforderlich ist. Letzteres wird von Seiten des Auftraggebers gerne eingewendet, um die Zahlung zu verweigern. Vielmehr kommt es auf eine hypothetische Überlegung aus Sicht der Parteien vor Vertragsabschluss an. Für die zu ermittelnde Höhe des Mehrvergütungsanspruchs ist folgende Kontrollfrage hilfreich: Welche Honorarvereinbarung hätten die Parteien getroffen, falls sie von Anfang an Kenntnis von den die Bauzeit verlängernden Umständen gehabt hätten?

Fazit: Die Durchsetzung des Mehrvergütungsanspruchs über den Wegfall der Geschäftsgrundlage ist kein Selbstläufer. Auftraggeber beharren häufig auf den vertraglichen Vereinbarungen. Hier zahlen sich allerdings Hartnäckigkeit in den Verhandlungen und der Verweis auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage aus, um wirtschaftliche Einbußen zu vermeiden.



Dr. Andreas Digel

Rechtsanwalt
und Fachanwalt
für Bau- und
Architektenrecht

Kontakt:

BRP Renaud und Partner mbH
Rechtsanwälte Patentanwälte Steuerberater
Kooperationskanzlei der Ingenieurkammer

Königstraße 28 – Königsbau –
70173 Stuttgart
T +49 711 16445-201
F +49 711 16445-100
→ www.brp.de

Mehr Informationen:

→ www.ingbw.de → **Service**
→ **Rechtsberatung**

Tipp



Dipl.-Bw. (FH)
Andreas Preißing
MBA

Vorstand der
Preißing AG und Ver-
anstalter der Nach-
folge-
sprechstunde

Die Nachfolgesprächstunde der INGBW

Die INGBW bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose Sprechstunde (45 Minuten) zu verschiedenen Beratungsthemen an. Diese wird von dem auf Ingenieur- und Architekturbüros spezialisierten Unternehmen **Dr.-Ing. Preißing AG** durchgeführt. Mitglieder können hier ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung, Existenzgründung, Personalmanagement, Büroorganisation et cetera an einen erfahrenen Berater richten und konkrete Hinweise für strategische Entscheidungen in ihrem Ingenieurbüro erhalten.

Termine: 21.09.2018, 16.11.2018 jeweils von 14 bis 18.00 Uhr

Ort: Stuttgart, INGBW-Geschäftsstelle

→ **Ansprechpartner: Gerhard Freier**
→ freier@ingbw.de, T 0711 64971-42
→ www.preissing.de
→ www.ingbw.de → **Service**
→ **Beratungsleistungen**

Keine Kostenberechnung – Tragwerksplaner darf anrechenbare Kosten schätzen

HOAI

Verweigert der Auftraggeber die Kostenberechnung, darf der Tragwerksplaner schätzen!

OLG Hamm, 06.06.2017 – 17 U 100/15

Aus dem Urteil: „Ausgangslage bei der Abrechnung der Tragwerksplanung ist regelmäßig, dass dem Tragwerksplaner die Grundlagen, die für das Erstellen der Kostenberechnung notwendig sind, nicht bekannt sind, während der Bauherr (...) über diese Informationen verfügt. Soweit der Bauherr nicht willens ist, die notwendigen Informationen freiwillig zu erteilen, ist der Tragwerksplaner nicht in der Lage, die anrechenbaren Kosten exakt zu beziffern. Diesem Umstand trägt die Rechtsprechung in der Weise Rechnung, dass der Tragwerksplaner seiner Darlegungslast bereits dann genügt, wenn er aufgrund der ihm zugänglichen Unterlagen und Informationen den Anteil der anrechenbaren Kosten sorgfältig schätzt, (...). Hinsichtlich dieser Anteile der anrechenbaren Kosten reicht ein Bestreiten des Auftraggebers mit Nichtwissen nicht aus; er muss vielmehr zu diesen Anteilen unter Vorlage der Unterlagen konkret Stellung nehmen (...). Erst wenn der beklagte Auftraggeber die Schätzung des Auftragnehmers auf diese Weise substantiiert bestritten hat, obliegt es dem Auftragnehmer, seinen Sachvortrag zu den Berechnungsgrundlagen gegebenenfalls zu ergänzen (...).“

Fall: Der Tragwerksplaner will die Honorarmindestsätze abrechnen. Sein Auftraggeber verweigert die Herausgabe der anrechenbaren Kosten. Der Tragwerksplaner schätzt die anrechenbaren Kosten und klagt das Honorar ein.

Urteil: Mit Erfolg!

Begründung: Ein Tragwerksplaner sei regelmäßig darauf angewiesen, dass sein Auftraggeber ihm die Grundlagen für seine Honorarermittlung mitteile, denn ohne diese Angaben könne er sein Honorar nicht exakt berechnen. Verweigere ein Auftraggeber diese Informationen vertragswidrig, dann dürfe der Tragwerksplaner auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen den Anteil der anrechenbaren Kosten sorgfältig schätzen. Sollte der Auftraggeber mit dieser Schätzung nicht einverstanden sein, reiche es für ihn nicht aus, die vom Tragwerksplaner geschätzten Kosten einfach nur zu bestreiten. Vielmehr müsse der Auf-

traggeber zu den geschätzten Kosten unter Vorlage der tatsächlichen Kosten konkret Stellung nehmen.

GHV: Zwar muss der Tragwerksplaner bei der Kostenberechnung mitwirken (Grundleistung lit. h), LPH 3, Anlage 14.1 HOAI 2013), also den Objektplaner unterstützen, aber nur für den von ihm zu planenden Bereich, der meist nur den Bewehrungsstahl umfasst. Die anrechenbaren Kosten ergeben sich aber anteilig aus allen Kosten der Baukonstruktion (Kostengruppe 300 der DIN 276-1:2008-12), die der Tragwerksplaner nicht plant, so auch bspw. aus Kosten für Dachdeckungen, Wandputz, -farbe und Estrich. Zudem umfassen die anrechenbaren Kosten auch anteilig die Kosten der Technischen Anlagen (Kostengruppe 400 der DIN 276-1:2008-12). Diese Kosten kennt der Tragwerksplaner meist nicht, sodass der Auftraggeber diese im Rahmen seiner werkvertraglichen Kooperationspflicht dem Tragwerksplaner zur Verfügung stellen muss. Verweigert der Auftraggeber die Herausgabe dieser Kosten, kann der Tragwerksplaner diese zunächst mit einer Fristsetzung beim Auftraggeber rügen. Lässt der Auftraggeber diese Frist fruchtlos verstreichen, darf der Tragwerksplaner die Kosten auf Grundlage der ihm bekannten Informationen sorgfältig schätzen.

Freier Mitarbeiter kann nach HOAI-Mindestsätzen abrechnen

OLG Oldenburg, 21.11.2017 – 2 U 73/17

Aus dem Urteil: „Eine Unterschreitung des Mindestsatzes nach § 7 Abs. 3 HOAI setzt eine schriftliche Vereinbarung bei Auftragserteilung und das Vorliegen eines Ausnahmefalles voraus.“

Fall: Ein selbstständiger Planer, der nebenher noch ein eigenes Planungsbüro betreibt, vereinbart mit einem Planungsbüro eine freie Mitarbeit auf Stundenhonorarbasis mit dem Ziel einer späteren Festanstellung. Nachdem sich die Festanstellung zerschlägt, erstellt der Planer eine Schlussrechnung auf Grundlage der HOAI-Mindestsätze. Das Planungsbüro verweigert die Zahlung, der Planer klagt das Honorar ein.

Urteil: Mit Erfolg!

Begründung: Die Mindestsätze der HOAI dürfen nach § 7 Abs. 3 HOAI 2013 nur in Ausnahmefällen unterschritten werden, was zudem schriftlich (= 1 Dokument mit 2 Originalunterschriften) zu vereinbaren wäre. Lt. Gericht lag

hier bereits kein Ausnahmefall vor, da der selbständige Planer sein eigenes Büro weiterbetrieben habe und somit keine enge wirtschaftliche Bindung oder Abhängigkeit vorlag. Zudem hätten die Parteien keine schriftliche Vereinbarung über die Unterschreitung der Mindestsätze getroffen.

GHV: Ein heikles Thema bei der Beschäftigung von freien Mitarbeitern und Nachunternehmern, denn auch für diese gilt die HOAI! So reichen freundschaftliche Verhältnisse nicht aus, um die Mindestsätze wirksam zu unterschreiten. Auch enge wirtschaftliche Beziehungen reichen nicht aus. So hat der BGH bereits in seinem Urteil vom 27.10.2011 – VII ZR 163/10 ausgeführt, dass kein Ausnahmefall vorliegt, obwohl die Parteien bereits 17-mal (!) zusammengearbeitet haben. Denn Ingenieure, die eine dauerhafte Zusammenarbeit auf der Basis von zu niedrigen Honorarsätzen vereinbaren, setzen sich in gesteigertem Maß der Gefahr unauskömmlicher Honorare aus. Allenfalls außergewöhnlich geringer Planungsaufwand, wie in den §§ 44 Abs. 7, 52 Abs. 5 und 56 Abs. 6 HOAI 2013 geregelt, kann lt. BGH, Urteil vom 22.05.1997 – VII ZR 290/95 einen Ausnahmefall rechtfertigen.

GHV-Seminare

HOAI 2013 – Grundlagen, Mannheim
18.09.2018

Fachseminar – Gebäude, Mannheim
20.09.2018

Fachseminar – Ingenieurbauwerke, Stuttgart
08.10.2018

Fachseminar – Verkehrsanlagen, Mannheim
23.10.2018

Fachseminar – Ingenieurbauwerke, Mannheim
25.10.2018

Fachseminar – Technische Ausrüstung, Saarbrücken
29.10.2018

Details zu den Seminaren, Veranstaltungsorte, Zeiten und Anmeldung unter:

→ www.ghv-guestestelle.de/ghv/site/seminare/seminare/uebersicht/art_1.html

Seminartermine für 2018 finden Sie auf der GHV-Webseite:

→ www.ghv-guestestelle.de unter »Seminare«

Dipl.-Ing. (FH) Peter **Albrecht**, 80
 Dipl.-Ing. (FH) Dieter **Baral**, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Alexander **Bauer**, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Roland **Böhringer**, 65
 Dipl.-Ing. Friedrich Joachim **Boos**, 75
 Dipl.-Ing. (BA) Franz **Denkinger**, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Stefan **Dippon**, 55
 Dipl.-Ing. Bernd **Goegel**, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Hartmut **Grauer**, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang **Hauger**, 75
 Dipl.-Ing. (FH) Jochen **Kazmaier**, 50
 Dipl.-Ing. Konstantinos **Kessoudis**, 55
 Dipl.-Biol. Matthias **Klemm**, 60

Dipl.-Geologe Dipl.-Ing. (FH) Jürgen **Koberstein**, M.Eng., 60
 Dipl.-Ing. Heinz **Koch**, 60
 Dipl.-Ing. Alfred **Krämer**, 70
 Dipl.-Ing. (FH) Michael **Lang**, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Guido **Lysiak**, 50
 Dipl.-Ing. Rolf **Malthaner**, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Andreas **Mantz**, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Andreas **Moser**, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Werner **Mühlbach**, 70
 Dipl.-Ing. (FH) Birgit **Pfeiler**, 55
 Diplom-Physiker Wolfgang **Schiel**, 70
 Dipl.-Ing. (FH) Eugen **Segelbacher**, 70
 Dipl.-Ing. **Gerald Segeth**, 55

Dipl.-Ing. (FH) Mathias **Seiler**, M.Eng., 50
 Dipl.-Ing. Josef **Steiner**, 75
 Dipl.-Ing. Uwe **Stemmer**, 55
 Prof. Dr.-Ing. Lothar **Stempniewski**, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Horst **Uebele**, 50
 Prof. Dr.-Ing. Dietger **Weischede**, 75
 Dipl.-Ing. (FH) Michael **Welsch**, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Gerhard **Wieland**, 75
 Dipl.-Ing. Sven **Witte**, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Gerth **Würtemberger**, 60

Liste der Beratenden Ingenieure (BI):

Dipl.-Ing. (FH) Alex **Biros**, Karlsruhe
 Dipl.-Ing. Bastian **Keller**, Kirchheim u. Teck
 Dipl.-Ing. (FH) Joachim **Kolb**, Bad Friedrichshall
 Thorsten **Kutsche**, B.Eng., Pforzheim
 Dipl.-Phys. Holger **Lehn**, Ravensburg
 Dipl.-Ing. Petra **Mann**, Stuttgart
 Dr.-Ing. Utz Erich **Mayer**, Stuttgart
 Prof. Dr.-Ing./Univ. Zagreb Dr.-Ing. habil. Josko **Ozbolt**, Stuttgart

Dr.-Ing. Goran **Periskic**, Stuttgart

Liste der selbstständig tätigen freiwilligen Mitglieder (FU):

Georg-Michael **Kaltenbach**, M.Eng. B.Eng., Satteldorf
 Fidan **Sheqiri**, M.Eng. B.Eng., Langenargen
Liste der privatwirtschaftlich angestellten freiwilligen Mitglieder (FA):
 Ingenieur Fadi **Alkhbeer**, Neuenburg

Dipl.-Ing. Bernd **Armbruster**, Karlsruhe

Dipl.-Ing. (FH) Christian **Behmann**, Heilbronn
 Mustafa **Hafuz-Hasan**, B.Eng., Stuttgart
 Dipl.-Ing. (FH) Heiko **John**, Heilbronn
 Dipl.-Ing. Marion **Kleiber**, Karlsruhe
 Dipl.-Ing. (FH) Joachim **Schwenk**, Göppingen
Liste der öffentlich bediensteten freiwilligen Mitglieder (FÖ):
 Björn **Henzler**, B.Sc., Stuttgart

Innovationsforum BauTex BW

Auf dem Innovationsforum BauTex BW der AFBW stehen dieses Jahr faserbasierte Werkstoffe im Fokus. Architekten, Bauingenieure und Bauunternehmen sollen hier für textiles Bauen begeistert werden. Auf dem Programm steht die Präsentation zukunftsweisender Projekte und innovativer Anwendungsbeispiele für Textiles Bauen. Ergänzend stellt ein Drawer-S-LAM Produkt-Ideen aus der Textil- und Bauindustrie vor. Eine begleitende Ausstellung bietet die Möglichkeit zum direkten Gespräch mit den Experten. Zum Auftakt am Vortag des Forums bietet AFBW allen Interessierten einen Einblick in die Weissenhofsiedlung, eines der bedeutendsten Zeugnisse des Neuen Bauens.

Termin: 18. Oktober 2018, Stuttgart

→ **Informationen und Anmeldung unter:**
https://ingbw.de/fileadmin/pdf/ingkamm/Daten/Flyer_BauTex_BW_2018_FINAL.pdf

11. Stuttgarter Brandschutztag

Ort: ICS Stuttgart
Termin: 22. und 23.11.2018

→ **Informationen und Anmeldung unter:**
<https://www.beton.org/aktuell/veranstaltungen/details/9-baden-wuerttembergischer-tragwerksplanertag/>

8. Baden-Württembergischer Tragwerksplaner-Tag

Ort: Geno-Haus Stuttgart
Termin: 27.11.2018, 9-17.30 Uhr

→ **Informationen und Anmeldung unter:**
<https://www.beton.org/aktuell/veranstaltungen/details/13-stuttgarter-brandschutztag/>

10 % Ingenieur-Rabatt auf E-Learning Angebote von ecolearn

Lüftungstechnik, Luftdichtheit, Energiestandards und Wirtschaftlichkeit: mit derzeit vier Lernmodulen können Sie sich zu Schwerpunktthemen des nachhaltigen Bauens auf leichte Weise selbst weiterbilden. Nutzen Sie das interaktive Online-Lehrbuch mit vielen Abbildungen, Videos, Übungsaufgaben und Materialien zum Download. Die Lernmodule sind von erfahrenen Referenten erstellt worden und eignen sich neben der Fortbildung für die

INGBW ebenfalls zum Nachweis von 24 UE für die Energie-Effizienz-Expertenliste der dena.

Ort: online, an einem PC Ihrer Wahl
Termin: jederzeit starten, ca. 1 Tag bei freier Zeiteinteilung

→ **Informationen und Anmeldung unter:**
www.ecolearn.de

Impressum

INGBW aktuell ist offizielles Organ der Ingenieurkammer Baden-Württemberg Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Postfach 102412,
 70020 Stuttgart,

T +49 711 64971-0, Fax -55,
 info@ingbw.de, www.ingbw.de
 Verantwortlich i.S.d.P.: Daniel Sander M.A.
 Redaktion: Pablo Dahl
 Redaktionsschluss: 20.08.2018

ING BW

Ingenieurkammer Baden-Württemberg
 voranbringen – vernetzen – versorgen